



Voranerkennungen in der Beihilfe

Voranerkennungen sind in der Beihilfe in folgenden Fällen notwendig:

1. bei ambulanter psychotherapeutischer Behandlung,
2. bei allen Rehabilitationsmaßnahmen
 - a. stationäre Rehabilitationsmaßnahmen (einschl. Anschlussheilbehandlungen)
 - b. ambulante Rehabilitationsmaßnahmen
 - c. Mutter-Vater-Kind-Kuren
 - d. ambulante Kuren,
3. bei Zahnimplantaten (gilt nur für die Ausnahmeindikationen –s. § 4 Abs. 2 Buchstabe b BVO-),
4. bei verordneten Hilfsmitteln, die nicht in der Beihilfeverordnung aufgeführt sind und deren Anschaffungskosten über 1.000 Euro liegen,
5. Klimakammerbehandlungen, soweit andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben
Zusätzlich ist die Zustimmung des Finanzministeriums erforderlich
6. bei geplanter Behandlung nach wissenschaftlich allgemein noch nicht anerkannten Behandlungsmethoden, wenn wissenschaftlich anerkannte Methoden nicht zu einem Behandlungserfolg geführt haben,
7. bei Off-Label-Use von Fertigarzneimitteln für Anwendungsgebiete, für die diese Arzneimittel keine Zulassung haben,
8. bei dringend notwendigen Behandlungen im Ausland, zu denen im Inland kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist,
9. bei Akupunkturbehandlungen (mit Ausnahme von Schmerzbehandlungen), wenn wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethoden ohne Erfolg angewandt worden sind,
10. bei Chirurgischer Hornhautkorrektur einer Fehlsichtigkeit durch Laserbehandlung, wenn eine Korrektur durch Brillen und/oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist; hierzu hat die



Beihilfestelle vor Behandlungsbeginn ein Gutachten (z.B. Universitätsaugenklinik) einzuholen,
11. bei Genexpressionstests

Im Fall der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung ist ein gutachterliches Verfahren vorgeschrieben. Die Formulare können direkt per Mail (beihilfe@bezreg-koeln.nrw.de) oder telefonisch (0221 147 2587) bei der Beihilfestelle angefordert werden.

In allen anderen Fällen sind amtsärztliche Stellungnahmen des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

Daher ist es wichtig, dass Sie dem Antrag auf Voranerkennung auch das ausgefüllte Formular „Schweigepflichtentbindung/Einverständniserklärung“ beifügen.

Bitte reichen Sie die Unterlagen mit dem Formular „Schreiben an die Beihilfestelle“ ein; das beschleunigt die Bearbeitung.

Die Formulare sind auf der Eröffnungsseite der Beihilfestelle unter „Alle Beihilfevordrucke“ abrufbar.

Stand 01.01.2018